

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation 2022 und beschließt folgende 16. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

**16. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 15. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

**§ 1**

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 6**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,46 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,94 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,75 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,55 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,36 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

## § 6

## Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	1,64 €
b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,23 €
c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	0,82 €
d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,41 €
e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 €

## § 2

## Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**Erläuterungen und Begründungen:****Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2022:****1. Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung:**

Die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2022 ist nach dem heute bekannten Zahlenmaterial und Planwerten gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) aufgestellt.

Die Einzelansätze sind in der beigefügten Kalkulation erläutert.

**1.1 Ergebnisse aus Vorjahren (Straßenreinigung)**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2018 schloss seinerzeit mit einer Überdeckung in Höhe von insgesamt +9.395 € ab. Hiervon sind bereits 2/3 des Betrages gebührenmindernd in die Gebührenkalkulationen 2020 und 2021 eingerechnet worden. In die Gebührenkalkulation 2022 wird der verbleibende Betrag in Höhe von +3.132 € gebührenmindernd eingerechnet. Durch

die Anrechnung in den Berechnungen 2020 bis 2022 ist der Betrag vollständig gemäß den rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben" worden.

Die Betriebskostenabrechnung 2019 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von -17.093 €. Die Verwaltung rechnete von diesem Betrag knapp 1/3 mit -5.698 € gebührenerhöhend in die Gebührenkalkulation 2021 ein. Für die Gebührenkalkulation 2022 wird ebenso verfahren. In 2023 rechnet die Verwaltung dann die verbliebene Unterdeckung in Höhe von -5.697 € ein. Durch diese Vorgehensweise wird die entstandene Unterdeckung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler weitergegeben.

Die Betriebskostenabrechnung 2020 schloss seinerzeit mit einer Überdeckung in Höhe von insgesamt +50.643 € ab. Hiervon werden 1/3 des Betrages in der Gebührenrechnung 2022 gebührenmindernd berücksichtigt. Für die Gebührenkalkulation 2023 soll ebenso verfahren werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von +16.881 € soll dann gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation 2024 eingerechnet werden. Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2021 bis 2024 wird der Betrag vollständig gemäß den rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Aus den Betriebsabschlüssen der Vorjahre ist somit für das Jahr 2022 in der Summe eine anteilige Über- und Unterdeckung von insgesamt +14.315 € zu berücksichtigen.

## 1.2 Kurze Übersicht der Einzelansätze:

	GeKa2021	GeKa2022	%ualer Anteil	Differenz	
				€	%
<b>I. Kosten</b>					
Personalaufwendungen	376.114 €	378.681 €	62,34%	2.567 €	+ 0,68%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.050 €	9.061 €	1,49%	11 €	+ 0,12%
Afa+Zinsen	521 €	515 €	0,08%	-6 €	- 1,15%
Interne Leistungsbeziehungen	208.677 €	219.144 €	36,08%	10.467 €	+ 5,02%
<b>Zwischensumme</b>	<b>594.362 €</b>	<b>607.401 €</b>	100,00%	13.039 €	+ 2,19%
- Umlagen in Bereich Winterdienst	-88.193 €	-102.440 €			
<b>Summe der Kosten</b>	<b>506.169 €</b>	<b>504.961 €</b>			
<b>II. Erlöse</b>					
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Öffentliches Interesse	50.617 €	50.496 €	77,91%	-121 €	- 0,24%
anteil. Ergebnisse aus Vorjahren	11.620 €	14.315 €	22,09%	2.695 €	+ 23,19%
<b>Zwischensumme</b>	<b>62.237 €</b>	<b>64.811 €</b>	100,00%	2.574 €	+ 4,14%
<b>Summe Erlöse:</b>	<b>62.237 €</b>	<b>64.811 €</b>			

Anmerkung: Differenzen zwischen der Kurzübersicht und der ausführlichen Gebührenkalkulation im Anhang ergeben sich aus systemimmanenten Rundungsdifferenzen.

### **1.3 Zur Gebühr für die Straßenreinigung:**

In 2022 wird nach der beigefügten Gebührenkalkulation die Straßenreinigungsgebühr um -0,88% sinken.

Die Erlöse für die Straßenreinigung steigen in Summe um 2.574 Euro (+ 4,14%). Dies ergibt sich unter anderem aus der Konstellation, dass die anteilige Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2020 in Höhe von 16.881 Euro eingerechnet wurde und somit die anteilige Unterdeckung aus 2019 in Höhe von - 5.698 Euro rechnerisch schmälert.

Anhand der Gebühren je Frontmeter für die 14tägliche Reinigung einer Anliegerstraße stellt sich die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühr in den letzten Jahren sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	1,77 €	1,85 €	1,96 €	1,94 €

## **2. Gebührenkalkulation für den Winterdienst:**

### **2.1 Ergebnisse aus Vorjahren (Winterdienst)**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen und sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die Betriebskostenabrechnung 2018 schoss mit einer Überdeckung in Höhe von +35.082 €. Hiervon sind bereits 2/3 des Betrages gebührenmindernd in die Gebührenkalkulationen 2020 und 2021 eingerechnet worden. Der verbleibende Betrag in Höhe von +11.694 € muss nun gebührenmindernd in die Gebührenkalkulation 2022 eingerechnet werden. Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2020 bis 2022 wird der Betrag vollständig gemäß den rechtlichen Vorschriften dem Gebührenzahler "zurückgegeben".

Die Betriebskostenabrechnung 2019 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von +14.058 €. Die Verwaltung rechnete bereits 1/3 des Betrages in die Gebührenkalkulation 2021 gebührenmindernd ein. In die Gebührenkalkulation 2022 wird ein weiteres Drittel des Betrages in Höhe von +4.686 € gebührenmindernd einfließen. Für die Gebührenkalkulation 2023 soll ebenso das letzte Drittel berücksichtigt werden, damit die Überdeckung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften komplett ausgeglichen ist.

Die Betriebskostenabrechnung 2020 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von +53.697 €. Das Ergebnis wird je zu einem Drittel als gebührenmindernder Betrag in die Gebührenkalkulationen 2022 bis 2024 eingerechnet. In der Gebührenkalkulation 2022 werden +17.899 € eingerechnet. Durch die Anrechnung in den Berechnungen 2022 bis 2024 wird der Betrag vollständig aufgelöst und der entstandene Überschuss im Rahmen der rechtlichen Vorschriften an den Gebührenzahler "zurückgegeben".

**2.2 Kurze Übersicht der Einzelansätze:**

	GeKa2021	GeKa2022	%ualer Anteil	Differenz	
				€	%
<b>I. Kosten</b>					
Personalaufwendungen	58.949 €	60.102 €	36,22%	1.153 €	+ 1,96%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.111 €	24.291 €	14,64%	180 €	+ 0,75%
Afa+Zinsen	202 €	632 €	0,38%	430 €	+ 212,87%
Interne Leistungsbeziehungen	78.630 €	80.897 €	48,76%	2.267 €	+ 2,88%
<b>Zwischensumme</b>	<b>161.892 €</b>	<b>165.922 €</b>	100,00%	4.030 €	+ 2,49%
+ Umlagen aus Bereich Straßenreinigung	88.193 €	102.440 €			
<b>Summe der Kosten</b>	<b>250.085 €</b>	<b>268.362 €</b>			
<b>II. Erlöse</b>					
sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Erst. von priv. Unternehmen	0 €	0 €	0,00%	0 €	
Öffentliches Interesse	50.017 €	53.673 €	61,03%	3.656 €	+ 7,31%
anteil. Ergebnisse aus Vorjahren	18.090 €	34.279 €	38,97%	16.189 €	+ 89,49%
<b>Zwischensumme</b>	<b>68.107 €</b>	<b>87.952 €</b>	100,00%	19.845 €	+ 29,14%
<b>Summe Erlöse:</b>	<b>68.107 €</b>	<b>87.952 €</b>			

Anmerkung: Differenzen zwischen der Kurzübersicht und der ausführlichen Gebührekalkulation im Anhang ergeben sich aus systemimmanenten Rundungsdifferenzen.

**2.3 Zur Gebühr für den Winterdienst:**

In 2022 sinkt nach der beigefügten Gebührekalkulation die Winterdienstgebühr um 1,15 %.

Die Erlöse für den Winterdienst steigen in Summe um 16.189 Euro (+ 89,49%).

Dies ergibt sich aus der Berücksichtigung der anteiligen Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2020.

Anhand der Gebühren je Frontmeter für den Winterdienst an einer Straße in der Prioritätenstufe 2 stellt sich die Entwicklung der Winterdienstgebühr in den letzten Jahren sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	0,93 €	0,86 €	0,83 €	0,82 €

### **3. Änderung der Gebührensatzung**

Im Beschlussvorschlag ist der Entwurf der 16. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung enthalten.

Die Verwaltung empfiehlt, die 16. Nachtragssatzung in der vorliegenden Fassung mit vorstehender Maßgabe zu beschließen.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**  
Keine.

**Finanzielle Auswirkungen**

Produktnummer / -bezeichnung	120105	Straßenreinigung und Winterdienst		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:****(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:****(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
<b>Die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Änderungen zum Haushaltsplanentwurf sind in der Liste der Änderungsvorschläge der Verwaltung enthalten.</b>				

**Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke